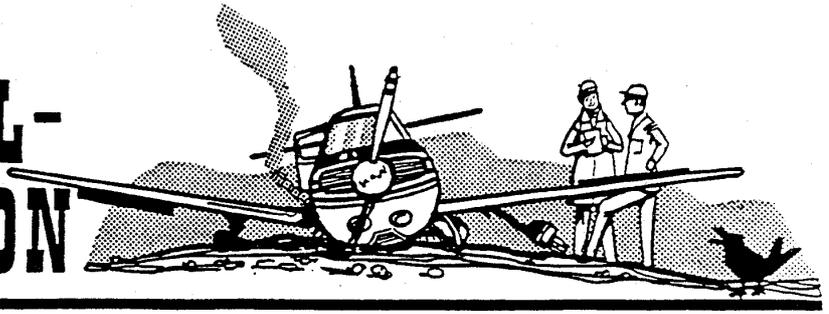


FLUGUNFALL- INFORMATION



V 70
Braunschweig, November 1987

UL's ohne Rettungssysteme

Ein UL-Pilot nutzt das schöne Wetter für einen Rundflug. Start und Steigflug auf Reiseflughöhe verlaufen normal, ebenso der Flug. Plötzlich tritt eine Störung auf. Der Steuerknüppel ist in leicht gedrückter Stellung blockiert. Das Ultraleichtflugzeug nimmt im Bahnneigungsflug Fahrt auf. Der Pilot versucht verzweifelt, die Störung zu beheben - vergeblich. Ohne Hoffnung auf Rettung muß er mit ansehen, wie das UL an Höhe verliert und der Boden auf ihn zukommt, bis zum bitteren Ende.

Die Hoffnung auf Rettung hat sich der Pilot selbst genommen. Er betrieb ein Ultraleichtflugzeug *ohne Rettungssystem*.

Dieser Fall ist kein Einzelfall; er ist auch nicht auf dreiachsgesteuerte Geräte beschränkt. Immer wieder (1987 z.B. zwei Mal) ereigneten sich Unfälle, die in ihrer Schwere hätten gemildert werden können.

Im Gegensatz zu dem geschilderten Fall sind mehrere Störungen bekannt, bei denen das Rettungsgerät aktiviert wurde und die Piloten mit dem Schrecken ohne Blessuren davorkamen.

Rettungsgeräte werden nicht nur als freiwillig zu benutzendes Zubehör angeboten, sie sind nach Punkt III 1.4 der "Allgemeinverfügung" gefordert. Auch die Ultraleichtflugzeug-Betriebsordnung verlangt - mit Ausnahme bei Platzflügen unter 100 ft - ein Rettungsgerät als Voraussetzung für den Flugbetrieb.

Das Unfallgeschehen macht es notwendig, auf oben genannte Punkt hinzuweisen und *allen* UL-Piloten *dringend* zu raten:

- **Laßt die Chance nicht aus und betreibt Eure Geräte nur mit Rettungssystem**
- **Darüber hinaus empfiehlt die FUS allen Beauftragten für Luftaufsicht, den Flug- und Startleitern sowie den aufsichtführenden Personen bei UL-Betrieb verstärkt die Geräte auf Einhaltung der betrieblichen Forderungen zu kontrollieren.**